

Richtlinie des Landkreises Stendal

zur Gewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) ,§ 31 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG) i.V.m. § 31 SGB XII

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeine Ausführungen	2
2. Erstausrüstung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte	2
2.1. Anspruchsberechtigung	2 - 3
2.2. Verfahren	3 - 4
2.3. Pauschalen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	4
3. Erstausrüstung für Bekleidung	4
3.1. Anspruchsberechtigung	4 - 5
3.2. Verfahren	5
3.3. Pauschalen für Bekleidung	5
4. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	5
4.1. Anspruchsberechtigung	5
4.2. Verfahren	5 - 6
4.3. Pauschalen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	6
5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen	6
6. Leistungen für Nichtleistungsbezieher gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII	6 - 7
7. Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Ausführung

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs.1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelleistungen und Regelbedarfen erbracht.

Die Regelleistungen/Regelbedarfe umfassen neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens, dazu gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben, auch die Leistungen für die Anschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Möbel), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Einschulung, Weihnachtsfest, Hochzeit, Konfirmation, Jugendweihe). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung des notwendigen Bedarfes setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27 a Abs. 1 SGB XII werden nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII Leistungen für einmalige Bedarfe gewährt, die nicht von den Regelleistungen/ Regelbedarfen erfasst sind.

Es handelt sich um folgende Leistungen:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Bei den aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Haushaltsgeräte sowie für Bekleidung nur bei einer tatsächlichen Erstausrüstung infrage kommen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, der Anspruch ist beschränkt auf die Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Der Anspruch auf Erstausrüstung ist wie alle Leistungen des SGB II und SGB XII bedarfsbezogen zu verstehen. Somit besteht Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung, sondern kann sich auch auf Teilausstattungen oder Einzelgegenstände beziehen. Dabei wird aber nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment liegt (vgl. Urteil BSG vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R). Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII können als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

2.1. Anspruchsberechtigung

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis nur in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, betreute Wohnformen, Notunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte ohne eigenen Hausstand)
- bei Neubezug nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte)
- bei Neubezug aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner

- und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden können
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand
- sonstige Gründe (z.B. Hochwasser, Wasserschaden infolge von Löscharbeiten, umzugsbedingt, bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug - unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände ; Urteil BSG vom 01.07.2009- B 4 AS 77 / 08 R, u.a.), welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen, wenn die Schäden nicht zeitnah durch bestehende Versicherungen des Leistungsberechtigten oder schadenersatzpflichtiger Dritter gedeckt werden

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung, bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstaussattung für die zusätzlichen Räume in Betracht, wenn durch das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keine Einrichtungsgegenstände oder Hausrat mitgebracht werden. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussattung abgedeckt ist.

Ausschlussgründe für Personen unter 25 Jahren

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden in Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II Leistungen der Erstaussattung für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, ohne die Zusicherung des kommunalen Trägers, besteht kein Anspruch auf Erstaussattung.

2.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt. Dieser ist ausführlich zu begründen. Es ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfestellung gegeben sind und es sich **nicht** um eine **Ersatzbeschaffung** handelt.
2. In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind. Es ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen.
3. Die Hilfe erfolgt soweit möglich als Sachleistung aus vorhandenen Möbellagern, dem Sozialkaufhaus oder dem Gebrauchtwarenhandel.
4. Ist eine Sachleistung nicht möglich, kann eine Geldleistung unter Beachtung der unter Punkt 2.3. genannten Pauschalbeträge erbracht werden. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist. Der Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
5. Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat zumutbar. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im Möbellager, Sozialkaufhaus oder im Gebrauchtwarenhandel zu bekommen sind, ist eine Bewilligung von neuen Gegenständen möglich. Die Pauschalen beinhalten auch notwendige Transportkosten.
Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten oder Liefer- bzw. Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht nicht, diese sind aus dem Regelsatz zu finanzieren (vgl. Urteil BSG vom 13.04.2011 B 14 AS 53/ 10 R) .
6. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfen nicht gewährleistet ist, wird grundsätzlich eine Sachleistung z. B. auch in Form eines Warengutscheines gewährt.

7. Soweit der Bedarf, vor allem nach einem Wohnungsbrand oder anderen Elementarschäden durch Dritte, insbesondere Versicherungen, gedeckt wird, kommt eine Leistungsgewährung nicht in Betracht. Dauert die Schadensregulierung längere Zeit, ist vorzuleisten, der Leistungsberechtigte hat seinen Anspruch an den Leistungserbringer (Jobcenter, Sozialhilfeträger) abzutreten.

2.3. Pauschalen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Einrichtungsgegenstände	1 Person	Jede weitere Person
Bett mit Rahmen und Matratze bzw. Polsterbett	90,00 €	90,00 €
Kleiderschrank	60,00 €	40,00 €
Tisch	25,00 €	10,00 €
2 Stühle	40,00 €	20,00 €
Wohnzimmerschrank	80,00 €	10,00 €
Küchenmöbel (Schränke, Regale)	100,00 €	20,00 €
Küchenspüle	50,00 €	-
Kühlschrank	100,00 €	-
Waschmaschine	200,00 €	-
Kochplatte	25,00 €	-
Herd	-	120,00 €
Lampen je Zimmer/Flur	10,00 €	-
Staubsauger bei Teppichboden	25,00 €	-
Gardinen pro Fenster einschl. Zubehör	20,00 €	-
Kopfkissen, Federbett/Steppdecke	30,00 €	30,00 €
Bettwäsche, Laken	20,00 €	20,00 €
Sonstige Hausrat (z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Handtücher, Besen, Besteck, Eimer u. a. Bügeleisen, Wäscheständer	50,00 €	20,00 €
Gesamt	925,00 €	380,00 €

Die Aufzählung ist **abschließend**. Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehört nicht die Ausstattung mit einem Fernsehgerät. Denn ein Fernsehgerät dient selbst unter dem Aspekt der Üblichkeit in unteren Einkommensgruppen nicht einem an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten „Wohnen“, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen (vgl. Urteil BSG vom 24.02.2011 B 14 AS 75/ 10 R).

3. Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

3.1. Anspruchsberechtigung

Leistungen für Erstausrüstung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

- nach einem Wohnungsbrand
- aus sonstigen vergleichbaren Gründen, welche eine Gewährung einer Erstausrüstung erfordern.
- ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichts- zu- oder abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist. Außergewöhnlich ist der Bedarf, wenn dieser innerhalb kurzer Zeit (3-4 Monate) auftritt und mindestens zwei Kleidergrößen umfasst. Darunter fällt nicht, eine nicht krankheitsbedingte, länger anhaltende Gewichts- zu- oder abnahme durch vermehrten oder verminderten Lebensmittelverzehr.

Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen regelt der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Gewährung des Bekleidungsgeldes gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII.

3.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird jeweils nur auf vorherigen Antrag gewährt. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfestellung, insbesondere Erstausrüstung gegeben sind.
2. Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausrüstung aus, da Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen Bekleidungsmittel zur Verfügung stellen, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf verfügen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).
3. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich als Geldleistung unter Beachtung der im Punkt 3.3. genannten Pauschalbeträge. Hierbei handelt es sich in der Regel um Höchstsätze. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist. Es ist auch zumutbar, den Bedarf aus Kleiderkammern und Second-Hand-Läden zu decken. Bei anspruchsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht kann die Pauschale um bis zu 10 % erhöht werden.
Der Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
4. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfe nicht gewährleistet ist, können auch Warengutscheine gewährt werden.

3.3. Pauschalen für Bekleidung

Kinder von 0 – 14 Jahren	170,00 €
ab 15 Jahre	200,00 €

4. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

4.1. Anspruchsberechtigung

Der während einer Schwangerschaft entsprechende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind wird durch Pauschalbeträge bei Schwangerschaft und Geburt unter Beachtung Punkt 4.3. abgedeckt.

4.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt.
2. Die genannten Pauschalbeträge unter Punkt 4.3. sind grundsätzlich als Geldleistung zu erbringen, soweit kein Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Beträge nicht sachgerecht verwendet werden. Der Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
3. Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. in der Regel zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab.
4. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt auch der Bedarf an Kinderwagen mit Matratze, Kinderbett mit Matratze zu decken. Grundsätzlich ist die Anschaffung gebrauchter Gegenstände zumutbar.

5. Beihilfen für spätere Schwangerschaften und Geburten (zweite und jede weitere Geburt) werden je nach Bedarfslage im Einzelfall abgegolten. Bei der Bedarfsermittlung ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit Bedarfsgegenstände und -artikel aus einer vorausgegangenen Beihilfegewährung für den gleichen Zweck noch verfügbar sind, da seit der letzten Geburt erst ein kurzer Zeitraum vergangen ist.

In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“ ausdrücklich ausgenommen.

Insofern sind die Leistungen nach § 24 Abs.3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anlässlich Schwangerschaft und Geburt, ohne Berücksichtigung der Stiftungsleistungen zu gewähren.

4.3. Pauschalen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

1.	Schwangerschaftsbekleidung	120,00 €
2.	Bedarf der Mutter (z.B. Still-BH)	20,00 €
3.	Erstausrüstung für den Säugling Bekleidung und Hygienebedarf	250,00 €
4.	Kinderwagen mit Matratze	70,00 €
5.	Kinderbett mit Matratze	100,00 €

Der über die Säuglings-Erstausrüstung hinausgehende Bedarf für das Kind (Regelbedarf) wird nach der Geburt durch laufende Regelleistungen / Regelbedarfe gedeckt.

5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Stendal der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 1 beige-fügt.

6. Leistungen für Nichtleistungsbezieher gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII

Neben den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr.1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfes je doch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann das Einkommen, welches den Bedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII übersteigt, berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt sieben Heranziehungsmonate (Multiplikator). Die Entscheidung über den Multiplikator ist eine Ermessensentscheidung, die nach § 35 Abs.1 SGB X zu begründen ist. Es kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist.

Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bzw. des § 19 Abs. 1 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Ferner haben Auszubildende und Studierende, die unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, einen Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Die hier zu gewährenden Leistungen betreffen einen Bedarf, der von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Stendal zur Gewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs.3 SGB II, § 31 SGB XII und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. § 31 SGB XII vom 01.09.2011 außer Kraft.

gez. Jörg Hellmuth

Anlage 1

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1).

Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/ gesonderter Antrag (24.19)

3.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Orthopädische Schuhe (24.20)

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Leistungsverpflichtung der GKV (24.21)

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Umfang der Leistungen der GKV (24.22)

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grds. zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselfaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselfaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Orthopädischer Interimschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

**unwirtschaftliche
Reparatur therapeutischer
Geräte/ vorrangige Ansprüche
gegen andere Sozialleistungsträger
(24.25)**

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfebedürftigkeit
(24.26)**

**Einkommenseinsatz
(24.27)**